

Nr 86 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007, LGBl Nr 28, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2015 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 60/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 19 Z 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „vor Erlassung des Bescheides“ durch die Wortfolge „vor Erlassung eines Erkenntnisses oder Beschlusses durch das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. Im § 26 Abs 1 entfallen die Worte „mit Bescheid“.

3. Im § 39 wird angefügt:

„(4) Die §§ 19 und 26 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben zur Novellierung des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 dient der Bereinigung formeller Unstimmigkeiten. Auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, wurde mit 1. Jänner 2014 der Vergabekontrollsenat abgeschafft und die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte geschaffen. Die noch in den §§ 19 Z 1 und 26 Abs 1 Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 aus einem Versehen enthaltene Anführung der damals durch den Vergabekontrollsenat zu erlassenden Bescheide beziehen sich noch auf die alte Rechtslage vor dem 1. Jänner 2014. Gemäß §§ 28 und 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat das Landesverwaltungsgericht jedoch niemals mit Bescheid, sondern mit Erkenntnis oder Beschluss zu entscheiden, sodass die beiden gegenständlichen Bestimmungen der aktuellen Rechtslage entsprechend anzupassen sind.

2. Verfassungsrechtlichen Grundlage:

Art 14b Abs 3 B-VG.

3. Kosten:

Durch dieses Vorhaben entstehen den Gebietskörperschaften keine Mehraufwendungen.

4. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwände erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.